



# Richtlinie der Gemeinde Stettfeld zur Förderung des Baus von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen)



## Präambel:

Die Gemeinde Stettfeld fördert durch die Gewährung von finanziellen Zuschüssen den Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) und damit den verantwortungsbewussten und sparsamen Umgang mit dem kostbaren Gut Wasser. Darüber hinaus werden die Trinkwasservorräte geschont und durch die Rückhaltung von Regenwasser die gemeindlichen Sammelbecken bei starken Regenfällen entlastet. Des Weiteren wird der Einsatz von Trinkwasser für die Gartenbewässerung reduziert. Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel sowie bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2024 erlässt die Gemeinde Stettfeld die folgende

## Förderrichtlinie:

### 1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) im Gemeindegebiet, mit einem Mindestfassungsvermögen von 3 m<sup>3</sup> und einer maximalen Größe von 10 m<sup>3</sup> für bebaute und voll erschlossene Wohnbaugrundstücke, die Regenwasser zur häuslichen Verwendung (WC, Waschmaschine), sowie zur Gartenbewässerung bereitstellen.

Bestandteile einer Regenwassernutzungsanlage sind:

- Regenauffangfläche (Dach)
- Regenwassersammelbehälter (Speicher) mit Überlauf
- Druckerhöhungsanlage (Pumpe und Druckbehälter)
- Trinkwasser-Nachspeisung aus öffentlichem Netz (freier Auslauf)
- Zweites Rohrleitungssystem mit angeschlossener/n Toilettenspülung/en
- Zusätzliche Wasserzähler bei der Trinkwasser-Nachspeisung und nach der
- Druckerhöhungsanlage, falls keine Pauschalierung der Abwassergebühr vorgenommen wird
- Beschilderung | Kindersicherung

### 2. Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Regenwassernutzungsanlagen, die innerhalb des Wasserversorgungsnetzes der Gemeinde Stettfeld installiert werden. Nicht gefördert werden Zisternen in reinen Gartengrundstücken und im gewerblichen Bereich.

Regenwassernutzungsanlagen müssen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere die Beachtung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), DIN 1989 und DIN 1988 (technische Regeln für die Trinkwasserinstallation, wobei die Vorschriften auch für Regenwassernutzungsanlagen zu berücksichtigen sind). Darüberhinausgehende behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Betrieb dieser Anlage erforderlich sein sollten, bleiben hiervon unberührt.

Die Mindestgröße des Regenwasserspeichers muss drei Kubikmeter (m<sup>3</sup>) betragen. Außerdem ist die Vorlage einer von einem Fachbetrieb vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Errichterbescheinigung über den fachgerechten Einbau und die Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlage erforderlich.

Die Wasserentnahme aus dem Speicher darf nicht über einen Wasserhahn erfolgen, der mit dem Wasserhahn für Trinkwasser verwechselt werden kann. Eine Nachspeisung in den Speicher kann ermöglicht werden, wenn ein freier Auslauf gemäß DIN 1988 ausgeführt ist.

Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen (Brauchwasserleitungen) ist unzulässig. Brauchwasserleitungen sind so anzuordnen und dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist. An Zapfstellen ist ein fest montiertes Schild mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z.B. Kinder) durch Steckschlüssel oder abnehmbare Drehgriffe zu sichern.

Um Verschmutzungen möglichst gering zu halten, sollte möglichst nur von Dachflächen abgeleitetes Wasser eingeleitet werden. Vor dem Speicherzulauf ist ein Grobfilter oder Sieb vorzusehen. Der Speicher ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdbereich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Zisterne gegen Lichteinfall zu schützen.

### **3. Höhe der Förderung**

Die Förderung beträgt für eine Zisterne

150,00 Euro pro m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, höchstens jedoch 900,00 Euro.

Die Gemeinde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über den Zuschussantrag. Die Vergabe erfolgt in Reihenfolge des Eingangs der Zuwendungsanträge.

### **4. Antragstellung**

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Wohngebäude und Wohnungen. Der schriftliche Antrag (formlos) ist vor Beginn der Baumaßnahme bei der Gemeinde Stettfeld einzureichen. Eine nachträgliche Antragstellung ist innerhalb von drei Monaten nach erfolgtem Einbau der Regenwassernutzungsanlage möglich.

### **5. Bewilligungsbescheid**

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid, ob eine Förderung durch die Gemeinde Stettfeld an den Aufwendungen möglich ist und in welcher Höhe ein pauschaler Zuschuss gewährt wird.

### **6. Auszahlung, Verpflichtungen und Auflagen**

Die Anforderung auf Auszahlung der Förderung ist an die Gemeinde Stettfeld zu richten. Die Auszahlung erfolgt erst nach Bauabschluss. Die Fertigstellung der geförderten Maßnahme ist der Gemeinde Stettfeld schriftlich mitzuteilen. Vor der Auszahlung des Zuschusses ist die Abnahme der Anlage durch einen Fachbetrieb erforderlich, wonach die Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DIN 1986, DIN 1988, DIN 1989 und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) entsprechen muss und der einwandfreie Anlagen- und Funktionszustand gewährleistet wird. Die Gemeinde Stettfeld behält sich eine Nachkontrolle der Regenwassernutzungsanlage vor.

## 7. Rückzahlungspflicht

Bei Nichteinhaltung bzw. einem Verstoß gegenüber einer der genannten Vorschriften und gesetzlichen Regelungen oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert.

## 8. Sonstiges

Das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Stettfeld und aus der Regenwassernutzungsanlage im Haushalt verbrauchte Wasser gilt als Abwassermenge für die Berechnung der Kanaleinleitungsgebühr.

## 9. In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.08.2024 in Kraft und gilt für Zisternen, mit deren Bau nach In-Kraft-Treten dieser Förderrichtlinie begonnen wird.

Stettfeld, den 24.07.2024



Hartlieb

1. Bürgermeister

